

## **Satzung von NULL e.V.**

in der Fassung vom 20.02.2022

### § 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann NULL e.V.

Er hat seinen Sitz in Lingen (Ems).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist junge Erwachsene in naturwissenschaftlichen und gesellschaftlichen Themen zu fördern. Dies erfolgt über das Unterstützen von Veranstaltungen im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik. Konkrete Beispiele sind:

- Wettbewerbe
  - o Mathematik-Olympiade
  - o World Robot Olympiad
  - o Jugend Forscht
  - o First Lego League
  - o Informatik Biber
- Gründung und Förderung von Denkfabriken
- Planen und Durchführen von Vorträgen und Veranstaltungen für den kreativen und akademischen Austausch
- Schaffen von Diskussionsräumen
- Workshops für das Aneignen von Fertigkeiten im Bereich Soft- und Hardware

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge der Mitglieder gegenüber Dritten.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Minderjährige Mitglieder müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und es wird die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters benötigt, damit diese beitreten können.

Das Stimmrecht nimmt das Vereinsmitglied wahr, gesetzliche Vertreter sind nicht berechtigt das Stimmrecht zu übernehmen.

Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende in Textform mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

## § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung geschieht über E-Mail. Die Tagesordnung ist bei der Einladung beizufügen.

Der Vorstand kann durch mindestens ein Drittel der Mitglieder aufgefordert werden, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese muss innerhalb von vier Wochen stattfinden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollanten sowie dem Vorstand unterschrieben.

Das Protokoll wird allen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Vorstand gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wird.

Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Vorstand.

Dieser setzt die Mitgliederversammlung darüber in Kenntnis.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand es Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte

- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt

## § 6 Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden Protokolle in Textform angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

## § 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Lingen und Umgebung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung errichtet am 5.5.2021